

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 26. Kamienietz, den 29. Juni **1854.**

№. 97. Obwohl ich bereits am 1. Juni 1850 (Kreisblatt pro 1850, Stück 23, №. 89) die Aushebungs-Bezirke, in welche der hiesige Kreis zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Aufbringung der Pferde bei einer Armee-Mobilmachung eingetheilt worden, sowie die sonstigen Bestimmungen über die Gestellung und Auswahl der Mobilmachungspferde den Kreis-Einsassen bekannt gemacht habe, so halte ich es doch für nöthig, alle jene Bestimmungen hier nochmals zu wiederholen, damit sich die Dominien, Polizeiverwaltungen, Ortsvorstände und Gendarmen, sowie die Bezirksvorstände und überhaupt die Eingesessenen des Kreises damit vertraut machen, und um etwaigen Verlegenheiten für den Fall einer wirklich eintretenden Mobilmachung vorzubeugen.

Der Kreis zerfällt in 6 Aushebungs-Bezirke, und zwar:

I. in den Bezirk Ponischowitz, in welchem als Vorstand fungiren: a) Bürgermeister Kachel zu Tost, b) Bauer Joseph Friedrich zu Boguschütz, c) Schulze Anton Schnura zu Niewiesche. Stellvertreter sind: a) Amtmann Lüdke zu Ponischowitz, b) Bauer Anton Krawietz zu Boguschütz, c) Bauer Sebastian Buchta zu Slupsko.

II. in den Bezirk Tworog mit dem Vorstande: a) Gutsbesitzer Du Port zu Langendorf, b) Gutsbesitzer Scholz zu Woysko I. II. Anth., c) Schulze Brisch zu Radun. Stellvertreter sind: a) Gutspächter Etzler zu Tworog, b) Rentmeister Baltzer zu Tost, c) Gemeindeschr. Hahn zu Tworog.

III. in den Bezirk Peiskretscham mit dem Vorstande: a) Inspector Wiebmer zu Bitschin, b) Bürgermeister Rung zu Peiskretscham, c) Stadtälteste Ploch zu Peiskretscham. Stellvertreter sind: a) Gutsbesitzer v. Wrochem zu Koppinitz, b) Gasthausbesitzer Goretzki zu Peiskretscham, c) Bürger Henke zu Peiskretscham.

IV. in den Bezirk Gleiwitz mit dem Vorstande: a) Gutsbesitzer v. Raczek zu Brzeczinka, b) Bürgermeister Schwantzer zu Gleiwitz, c) Schulze Mathuscik zu Trynek. Stellvertreter sind: a) Lieutenant Hoschek zu Gleiwitz, b) Oekonom Bönisch zu Gleiwitz, c) ehemal. Schulze Stebel zu Petersdorf st.

V. in den Bezirk Kieferstädtel mit dem Vorstande: a) Inspector Frank zu Kieferstädtel, b) Kaufmann Rölle zu Kieferstädtel, c) Schulze Brzoza zu Kozlow. Stellvertreter sind: a) Bürgermeister Dalibor zu Kieferstädtel, b) Kaufmann Nettner zu Kieferstädtel, c) Schulze Schorm zu Chorinskowitz.

VI. in den Bezirk Kamieniez mit dem Vorstande: a) Kreisdeputirte v. Raczeck zu Czakanau, b) Schulze Joseph Starostzik zu Kamieniez, c) Schulze Ignaz Starostzik zu Karchowitz. Stellvertreter sind: a) Pr.-Lieutenant Mahler zu Kamieniez, b) Schulze Galonska zu Schwientoschowitz, c) Schulze Galonska zu Dziersno.

ad I. Zu dem Aushebungsbezirk Ponischowitz mit dem Sammelplatze Ponischowitz gehören die Ortschaften: Ponischowitz, Niekarm, Niewiesche, Slupsko, Boguschütz, Elgot T., Proboszcowitz, Plawniowitz, Chechlau, Lonia, Wydow, St. Tost, Schloß Tost, Oratsche, Pawlowitz, Rudno, Laskarzowka, Rudziniez, Gr. Kotulin, Kl. Kotulin, Kotlischowitz, Sarnow, Dombrowka, Kl. Pluschnitz und Skal.

ad II. Zu dem Aushebungsbezirk Tworog mit dem Sammelplatz Tworog gehören die Ortschaften: Tworog, Potempa, Wessola, Koten, Mikoleska, Neudorf T., Schwiniowitz, Brynnek, Hannussek, Polom, Woysko I. und II., Woysko III. Anth., Langendorf, Czarkow, Otmuchow, Radun, Col. Radun, Kieleczka, Blaczeowitz, Schwieben, Wischnitz und Giegowitz.

ad III. Zu dem Aushebungsbezirck Peiskretscham mit dem Sammelplatze Peiskretscham gehören die Ortschaften: Peiskretscham, Bitschin, Ciochowitz, Schierot, Col. Sabinka, Zacharzowitz, Tatischau, Pniow, Gr. Patschin, Kl. Patschin, Koppinitz, Lubie, Gr. Zaolschau, Pfrl. Zaolschau, Col. Dombrowa, Rzetzitz, Zdzierdz, Klisczow, Pisarzowitz, Kl. Wilkowitz, Lonzek T., Lonzek st.

ad IV. Zu dem Aushebungsbezirke Gleiwitz mit dem Sammelplatze Gleiwitz gehören die Ortschaften: Gleiwitz, Ostropa, Col. Zedlitz, Petersdorf st., Richtersdorf, Trynek, Zernik st., Petersdorf v. W., Col. Neudorf, Zernik v. Gr., Schalscha, Laband, Elgot Zabrze, Preiswitz, Schönwald, Gieraltowitz, Deutsch Zernitz, Alt-Gleiwitz, Brzezinka, Elgot v. Gr., Przyschowka und Niepatschitz.

ad V. Der Aushebungsbezirk Kieferstädtel mit dem Sammelplatze Kieferstädtel besteht aus den Ortschaften: St. Kieferstädtel, Schloß Kieferstädtel, Boyczow, Col. Chorinskowitz, Kozlow I. u. II. Anth., Kozlow III. Anth., Latscha, Lona und Lany, Polsdorf, Rachowitz, Gr. Sirakowitz, Kl. Sirakowitz, Althammer, Smolnitz und Leboschowitz.

ad VI. Der Aushebungsbezirk Kamieniez mit dem Sammelplatze Kamieniez besteht aus den Ortschaften: Kamieniez, Czechowitz, Jaschkowitz, Zawada, Czakanau, Boniowitz, Karchowitz, Xigdzlas, Lubek, Ziemientzitz, Przezchlebie, Schwientoschowitz, Nieder-Dziersno, Ober-Dziersno und Jasten.

Sobald die Mobilmachungsordre hier eingeht, erhalten die Bezirksvorstände von mir die Aufforderung, sich sofort auf den Sammelplatz für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten. Die Eingesessenen des Bezirks haben den Anordnungen der Bezirksvorstände unweigerlich zur Vermeidung einer polizeilichen Strafe von 5 — 50 Rthlr. Folge zu leisten.

Gleichzeitig erhalten von mir die Dominien resp. Polizei-Verwaltungen und die Ortsvorstände des Kreises die Weisung, sämmtliche vorhandene Pferde mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königl. Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde nach dem designirten Sammelplatze des Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl zu gestellen.

Die auf dem Sammelplatz angekommenen Pferde werden durch den Bezirksvorstand mit aller Sorgfalt gemustert, die militairdiensttauglichen ausgewählt, dieselben nach den verschiedenen Kategorieen des militairischen Dienstgebrauchs, als Reit-, Klepper-, Pack-, Stangen- und Vorderpferde klassifizirt, in eine anzufertigende Nachweisung, wozu ich das Schema

den Herren Bezirkskommissarien später mittheilen werde, aufgenommen und demnächst dieselben an dem bestimmten Termine nach Gleiwitz, als dem Hauptsammelplatze und Abnahme-Orte des Kreises transportirt, woselbst sie mir bei Uebergabe der gedachten Nachweisung von dem Bezirks-vorstande vorgeführt werden. Bei Uebergabe der Pferde müssen sämmtliche 3 Mitglieder des Bezirks-Vorstandes durchaus erscheinen und so lange zu meiner Unterstützung in Gleiwitz verbleiben, als das Pferdeausbebungsgeschäft daselbst dauert. Jedes ausbleibende Mitglied verfällt in eine Strafe von 5 Rtlr. Die Pferde müssen durchweg mit guten Halftern und mit guten Trensen versehen seyn.

Bei der Mobilmachung im Jahre 1850 fanden sich in dieser Beziehung vielerlei Mängel vor und ich mache jetzt die Herren Mobilmachungscommissarien speziell dafür verantwortlich, daß eintretenden Falls nicht wieder Veranlassung zu solchen Ausstellungen gegeben wird. Schon auf den Bezirkssammelplätzen haben die Bezirksvorstände darauf zu sehen und event. auf Kosten des betreffenden Pferdeeigenthümers neue Halftern und Trensen beschaffen zu lassen.

Für die Unterhaltung der Pferde auf den Bezirkssammelplätzen und in Gleiwitz bis zur erfolgten Uebergabe an die Abnahme-Commission müssen die Pferdeeigenthümer sorgen.

In Betreff derjenigen Pferde, welche bei der Gestellung Chaussee-Hebestellen passiren, bemerke ich, daß dieselben höherer Anordnung zufolge sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte als auch auf dem Rückwege von Entrichtung des Chausseegeldes befreit sind; es muß aber ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die Zahl und Bestimmung der Pferde vorgezeigt werden. Die Polizeibehörden werden daher für diejenigen Pferde, welche Hebestellen zu passiren haben, dergleichen Zeugnisse auszustellen und den Begleitern der Pferde zu übergeben haben.

Was die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde anbelangt, so werde ich die hierüber ergangenen Ministerial-Bestimmungen den Bezirksvorständen zur Richtschnur besonders zugehen lassen.

Endlich weise ich noch die Gensdarmen des Kreises an, nicht nur auf den Sammelplätzen ihres Bezirks zur Unterstützung der Mobilmachungs-Commission anwesend zu seyn, sondern auch gleichzeitig mit den Pferden in dem Hauptsammelorte Gleiwitz einzutreffen, damit sie dort auch mir die erforderliche Assistenz leisten können.

Zum Schluß spreche ich noch die Erwartung aus, daß die Bewohner des mir anvertrauten Kreises wieder den guten Geist und die rühmliche Hingebung für das öffentliche Wohl an den Tag legen werden, welche sie in so lobenswerther Weise bei der Mobilmachung im Jahre 1850 bewiesen haben, wo der diesseitige Kreis allen an ihn gestellten durch die Nothwendigkeit gebotenen Anforderungen bereitwillig entgegengekommen ist. Ich vertraue, daß dies, sollte eine Armee-Mobilmachung abermals eintreten, jetzt wieder geschieht.

Säumigkeiten, Unwillfährigkeiten oder gar Renitenz bei Gestellung der Pferde werde ich streng bestrafen und alle mir zu Gebote stehende Zwangsmaßregeln dagegen in Anwendung bringen.

Kamienietz, den 24. Juni 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 98. Der Rittergutsbesitzer Herr Carl von Koschützki auf Groß-Wilkowitz hat mir eine Anzahl Exemplare einer polnischen Uebersetzung der extraordinairen Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Stück 51, pro 1853, in der wohlmeinenden Absicht zugehen lassen, dieselbe den Landgemeinden zu übergeben, damit die polnischen Gemeinde-Einsassen mit dem Inhalte der darin enthaltenen Verordnungen bekannt werden. Eine jede Landgemeinde erhält daher mit dem gegenwärtigen Kreisblatte einen Abdruck dieser Uebersetzung, wobei ich den Ortsgerichten zur Pflicht mache, dieselbe in der nächsten Gemeindeversammlung auszulegen und den des Lesens unkundigen Gemeindegliedern vorzutragen.

Kamienietz, den 22. Juni 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 99. Den Polizei-Behörden theile ich nachstehend den § 23 der Instruction vom 30. Mai c., betreffend die Beschäftigung der gerichtlichen Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, zur Kenntniß und mit der Veranlassung mit, dem Königlichen Kreisgerichts-Director Herrn Zentzytzki zu Gleiwitz jedes Mal Mittheilung zu machen, sobald Arbeit vorhanden ist, wie sie der gedachte § der allegirten Instruction im Sinne hat.

C. Beschäftigung der zu polizeilicher Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen.

§ 23. Die zu polizeilicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, welche sich im Gefängnisse auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, können, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu seyn, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Arbeit einer öffentlichen Behörde überwiesen werden (§ 7 des Gesetzes vom 11. April 1854).

Zu diesem Zwecke haben sich die Directoren der Kreisgerichte mit den Königlichen und städtischen Lokal-Polizei-Behörden des Gerichtsbezirks so wie mit dem Kreis-Landrath in fortlaufender Verbindung zu erhalten um von jeder geeigneten Gelegenheit zur Leistung solcher Arbeit Kenntniß zu erlangen.

Kamienitz, den 24. Juni 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Seine Durchlaucht der Herzog von Ratibor beabsichtigen, die in Kuschnitzka bei Kieferstädtel bereits seit langer Zeit bestehende Hohofen-Anlage zu erweitern und zu diesem Zwecke unter Erbauung eines zweiten Hohofens eine Dampfmaschine von 25 Pferdekraft aufzustellen, welche beide Hohöfen treiben soll. —

Mit Bezug auf § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche gegen die fragliche Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht geachtet, sondern die landespolizeiliche Genehmigung nachgesucht werden wird.

Kamienietz, den 10. Juni 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.